

Deponierungsverbot für Gipsplattenabfälle

Im Sinne der Kreislaufwirtschaft dürfen nach Beton, Asphalt und Straßenaufbruch künftig auch Gipsplatten und Co nicht mehr deponiert werden. Die Vorgabe gilt ab 1. Jänner 2026.

TEXT: MARTIN CAR

Mit Jänner 2024 tritt in Österreich erstmals das Verbot der langfristigen Ablagerung von Beton, Asphalt oder Straßenaufbruch auf Deponien in Kraft. Mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung dürfen in Hinkunft auch viele Produkte des Trockenausbaus nicht mehr auf eine Deponie. Dies gilt unabhängig von der angefallenen Menge und unabhängig davon, ob diese im städtischen oder ländlichen Bereich anfallen. Der Grund dafür: Gips ist ebenso eine mineralische Baurestmasse und soll als wertvoller Rohstoff im Kreislauf geführt werden – eine Deponierung stellt eine Verschwendung von Ressourcen dar.

Baustoffe aus dem Rückbau

Im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) wird dem Recycling von Abfällen eindeutig Vorrang eingeräumt. Dafür geeignete Materialien sind nachweisbar einer Verwertung zuzuführen. Zur Identifizierung dieser Baurestmassen wird von der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) vor dem Abbruch eines Bauwerks eine Schad- und Störstofferkundung vorgesehen. Diese umfasst auch Gips.

Durch die Deponieverordnungsnovelle 2021 wurde zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft festgelegt, dass Abfälle, die sich zum Recycling und anderen Formen der Verwertung eignen, zukünftig nicht mehr auf Deponien zur Ablagerung angenommen werden. Damit dürfen ab 1. Jänner 2026 Gipsplatten, Gipswandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten (Gipsplatten mit Vliesarmierung, Gipsfaserplatten) nicht mehr deponiert werden. Ausgenommen davon sind jene Platten, bei denen im Zuge der Eingangskontrolle in einer Recyclinganlage für Gipsabfälle nachweislich festgestellt wird, dass sie nicht von ausreichender Qualität sind, um daraus Recycling-Gips herzustellen.



ZUM AUTOR

UNIV.-LEKTOR DI MARTIN CAR

ist Geschäftsführer des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbands, Karlsgasse 5, 1040 Wien.
www.br.v.at

Hier bedarf es noch einer Konkretisierung, die in den nächsten Monaten durch eine neue Recyclinggips-Verordnung festgelegt werden wird. Verpflichtete dieser Verordnung sollen die Abfallerzeuger*innen (im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung ist der Abfallersterzeuger der Bauherr), die Abfallsammler*innen (darunter fallen beispielsweise auch die Bauunternehmen als Abfallsammler*innen) und die Abfallbehandler*innen (beispielsweise Aufbereitungsbetriebe) sein. Somit ist die ganze Entsorgungskette, beginnend mit dem Auftraggeber über die Bauwirtschaft bis hin zur Recyclingwirtschaft, betroffen. Der BRV wird in seiner Tagung am 14. Juni 2023 die Ziele und Inhalte der Recycling-Gipsverordnung darstellen (siehe Kasten rechts).

Betroffen ist der Hochbau

Im Gegensatz zu der schon 2024 in Kraft tretenden Bestimmung über Asphalt, Beton und Straßenaufbruch ist 2026 klarerweise fast ausschließlich der Hochbau betroffen. War dieser schon bisher aufgrund der Materialvielfalt im Fokus der Schad- und Störstofferkundung (Anm.: Linienbauten und Verkehrsflächen sind von dieser Erkundung ausgenommen), so wird die neue Regelung in diese Tätigkeit, ausgeführt von der „Rückbaukundigen Person“, einbezogen werden. Die ÖN B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ führt schon derzeit aus, dass Gipsbauteile i. A. vor dem Rückbau ausgebaut werden müssen. Dies deswegen, da sie bislang als „Störstoff“ gelten, also als ein Material, dass das Verwerten von anderen mineralischen Baustoffen wie Mauerwerk oder Beton behindert. Gips würde bei der gemeinsamen Behandlung mit Beton bspw. korrosive Eigenschaften aufweisen bzw. volumenvergrößernd sein, was insbesondere die Herstellung von Beton verhindern würde.

Gipsplatten richtig entsorgen

DAS SAMMELN VON GIPSPLATTEN UND GIPSPLATTENVERSCHNITT



SO WERDEN AUS ALTEN GIPSPLATTEN WIEDER NEUE GIPSPLATTEN



WEITERE INFORMATIONEN



Die neue B 3151, deren Bearbeitung in den nächsten Wochen beginnen wird, wird spezielle Regelungen vorsehen, um Gipsplatten wiederum getrennt von anderen „Störstoffen“ (z. B. Kunststoffen, Metallen, Holz, Schaumstoffen) als sortenreinen Stoffstrom zu erfassen, der im trockenen Zustand gewonnen und der Aufbereitung zugeführt werden wird. In der Aufbereitung soll dann eine Reinigung und Trennung (z. B. von Kartonteilen) erfolgen sowie eine Granulierung, damit der Rohstoff „Recyclinggips“ einer Verwertung zugeführt werden kann. Recyclinggips wird insbesondere von der Gipsplattenindustrie, aber auch von der Zementindustrie und anderen Produzenten benötigt und stellt ein wichtiges Ausgangsmaterial für neue Produkte dar.

Was ist erlaubt

Im Hochbau fallen oft in größeren Mengen gemischte mineralische Baurestmassen an (z. B. Mauerwerk); weder für kommendes Jahr noch für die weitere Zukunft ist dafür ein Deponierungsverbot angedacht.

Der Trockenausbau macht sich zunehmend bei Abbruch mengenmäßig bemerkbar: Fünf bis sieben Prozent eines Abbruchs können Gipsbauteile ausmachen. Aus diesem Grund wird es in den nächsten Wochen einen Begutachtungsentwurf einer Recycling-Gipsverordnung geben, der die getrennte Erfassung von Gipsplatten vorsehen wird. Das Inkrafttreten ist noch offen, wird aber voraussichtlich in den Jahren 2024 oder 2025 sein, damit die Massenströme der Gipsabfälle nicht mehr in die

Bauschuttmulde gelangen. Dies wäre Voraussetzung, damit ab 1. 1. 2026 ein Deponierungsverbot – wie vorgesehen – umgesetzt werden kann.

Derzeit ist das gemeinsame Einbringen von Gipsplattenabfällen in die Bauschuttmulde also noch erlaubt. Es ist aber durchaus sinnvoll, bei Ausschreibung von großen Abbrüchen die Neuordnung zu berücksichtigen. Ausschreibungsstandards wie die LB-HB werden diese Regelungen in ihrer Neuauflage berücksichtigen müssen, um den zukünftigen rechtlichen Regelungen zu entsprechen.

Aktuelle Informationsmaterialien stellt der Baustoff-Recycling Verband (www.br.v.at) für Bauherr*innen, Bauunternehmen, Sammler*innen von Abfällen und Trockenbauer*innen bereit. ■

BRV-TAGUNG

Innovative Umsetzungswege für die Kreislaufwirtschaft Bau

Im Zentrum der Tagung stehen die ökologischen Zuschlagskriterien für eine nachhaltige Vergabe, der Themenbereich Boden, die neue zukünftige Recyclinggips-Verordnung sowie der aktuelle Stand der ÖNorm B 3141 für Recycling-Baustoffe aus Aushubmaterialien.

Wann: 14. Juni 2023

Wo: Arcotel Wimberger, Neubaugürtel 34–36, 1070 Wien, Österreich

Anmeldung und weitere Informationen:

www.br.v.at/brv-tagung-2023/